

www.e-rara.ch

Das helvetische Volksblatt

[Luzern], 1798

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH Falk 467

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-89283>

N. 12.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Das helvetische Volksblatt.

N. 12.

Das Abonnement für 25 Nummern ist 1 fl. in Luid'or à 10 fl. oder 16 Bagen. Liebhaber wenden sich zu Luzern an die National-Buchdrucker Gruner und Gefner — in Zürich an Heinrich Gefner Buchdr. — in Winterthur an Buchdr. Ziegler, in St. Gallen an Huber und Comp. und Buchhändler Hausknecht, in Bern an J. J. Ochs — in Basel an E. Thurneisen. — Die vorhergehenden Nummern werden den Abonenten auf diese 25 Nummern nachgeliefert. —

Vom Terminieren der Kapuziner.

In den katholischen Ländern haben die Kapuziner den Gebrauch für ihre Unterhaltung Steuern an Geld und Lebensmitteln zu sammeln: sie und andere Arten von Mönchen heißen daher Bettelmönche, und ihr Betteln heißt Terminieren. Sie dürfen nichts Eigenes besitzen, weil man glaubte ihre freiwillige Armuth mache sie tüchtiger für den Dienst der Religion. Das Volksziehungs-Direktorium hat nun gefunden, daß es besser wäre, wenn diese Geistlichen nicht mehr betteln müßten, und die Leute welche ihnen Gutes thun wollen, es ihnen zubrachten, oder Andere es für sie einsammeln wollten. Freylich will es ihnen nicht ganz verbieten Steuer zu sammeln, aber es sollen künftig nur wohlgesinnte Mönche auf das Terminieren gehen, welche anstatt den Leuten Angst und Widerwillen bezubringen ihnen Muth machen und Liebe zum Vaterland verbreiten. Wenn sie auf diese Weise die Gelegenheit gutbenutzen würden, so könnte man

allenfalls es ein wenig vergessen, daß es eigentlich unschicklich sey, — wenn Lehrer des Volks betteln. Es ist auch übel, wenn das Volk glaubt es thue Gutes um seines geistlichen Heils willen, und wenn es dann dafür nur Worte hört, die es betriegen, und in zeitliches Unglück stürzen, so wie es der Fall war bey dem Kapuziner Paul Stinger und einigen andern Mönchen. Die Regierung möchte entweder diese Last dem Volk ersparen, oder doch unschädlich machen. Noch Eins, — Die Regierung weiß es, daß die Seelsorger in den Gemeinden sehr nützliche Leute sind, sie achtet sie, sie möchte aber lieber, daß sie die Sorge für ihre Heerde nicht Andern und Fremden übertragen. Sie hat daher dieselben aufgemuntert, so viel möglich selber zu predigen, Beichte zu hören, Messen zu lesen u. s. w. weil man wohl weiß, daß sie das alles mit mehr Herzlichkeit thun, als die, welche nur predigen, und den Gottesdienst verrichten, damit sie gerühmt oder dafür reichlich begabt werden. Ein Seelsorger kann seine Gemeinde fast immer am besten selbst vorstehen, und dann verdient er für seinen Eifer Dank, Liebe und Zutrauen.

Es hat neulich ein Kapuziner an die Regierung geschrieben: „Ich will dem Vaterland nützlich seyn, wo
 „und wie ich kann, und wenn es in Kriegsgefahr ist,
 „so will ich Soldat oder Unteroffizier werden, sonst
 „will ich arbeiten, daß ich mein Brod ver-
 „diene.“ Dieser würde also seinen Mitbruder übel angefahren haben, der in Artz beym Terminieren soll erzählt haben: der Kayser werde durch den Beystand der heiligen Jungfrau bald eindringen und uns wieder Glück bringen. Das war ein abscheuliches Wort, nicht wie es einem Boten des Friedens ziemt, denn wo Krieg ist, besonders mit den Ungarischen Soldaten des Kayfers, da ist Verheerung und Unglück. — Ich lobe mir also

den erstern Kapuziner; gleich sollte man ihm und ähnlichen tapfern Männern Geld steuern, daß sie Uniform und Waffen kaufen können, und ihr Exempel würde vielen Andern Muth machen. Eine solche Denkungsart nützt der Religion mehr als Klagen, denn durch Tapferkeit können wir unser Land von der Verwüstung durch feindliche Heerschaaren beschützen, und nur wenn das ist: so kann man für den Altar sorgen — sonst nicht. —

Von der Bestrafung rebellischer Unruhfister, im Kanton Luzern.

Am Ende des vorigen Monats hat das Kantonsgericht in Luzern über 39 Männer abgeurtheilt, welche sich zur Zeit der Eidesleistung rebellisch gezeigt hatten. Wenn es nach dem Willen dieser Leute gegangen wäre: so hätten sie ihre Gemeinen z. E. Dagmersellen, Reiden, Langnau, Reichenthal, Groß-Dietmühl u. a. im Distrikt Altishofen in das gleiche Unglück gestürzt, in das die Stanser verfallen sind. Sie hetzten das Volk gegen den Eyd, gegen die Franzosen, und gegen die neue Obrigkeit auf; als man aus dem Kantonsgericht Ausgeschofne zu ihnen schickte, so rissen sie ihnen die Schärpen weg, und beleidigten sie durch Schimpfreden, den Unterstatthalter Zettel in Altishofen mißhandelten sie, so daß er in Lebensgefahr war, schimpften, fluchten, rotteten sich zusammen; und schickten Aufwiegler aus. Das waren die Verbrechen, deren sich der eine mehr, der andre minder schuldig gemacht hatte. Die Richter legten daher nicht allen gleiche Straffen auf.

Sie wurden an der Ehre und durch den Verlust der Freiheit gestraft — mußten am Pranger, oder Halsseilen stehen, und wurden dann auf kürzere oder längere Zeit

in's Schellenwerk verurtheilt, die einen mit den Ketten, die andern ohne dieselben. Andern legte man Geldbußen auf, und die meisten Leute finden, daß es sehr billig gewesen wäre, wenn man solche Unruhstifter viel hätte bezahlen lassen, wenn nämlich dadurch Frau und Kinder nicht würden gestraft worden seyn. Man kann in der That nicht läugnen, daß die, welche andre so ins Unglück stürzten, jetzt ihnen eine Vergütung erlegen sollten. Auch wurden einige Gemeinden in die Kosten verfällt, um daraus die Familien der Gestraften zu unterstützen. Es wird denselben schwer ankommen, aber die Richter haben gefunden, daß wenn die Gemeinen zu rechter Zeit den Aufwiegeln Schranken gesetzt hätte, so würde das Unglück vermieden worden seyn, billig müssen sie also die Last davon auch tragen helfen. Es giebt in der That Gegenden, wo man gar viel Schlimmes verhütet hat, dadurch daß man die Gemeinden dafür verantwortlich macht. Da denkt dann jeder, ich muß, schuldig oder unschuldig dafür büßen, wenn Unheil angerichtet wird, ich will also dasselbe auf's Möglichsie zu hindern suchen. Dieses Mittel hat schon oft gesruchtet, daß nämlich die Ruhigen und Wohlgesinnten nicht immer still bleiben und alles geschehen lassen, wenn die widerspänstigen Unruhstifter Lärm machten; wenn jene zusammenhielten, sie könnten die letztern meistentheils im Zaum halten. —

Einem unter den Bestraften wurde eine Art von Kirchenbusse auferlegt. Dagegen wurde mancherley eingewendet, als z. E. die Kirche solle nicht der Ort seyn, wo man bürgerliche Straffen in Ausübung bringt; es störe die Andacht der Anwesenden, dem Bestraften werde dieser heilige Ort verhaßt; anstatt daß er sich bessern sollte, verhärte er sich; Andre werden entweder unzeitiges Mitleiden mit ihm bekommen, oder sie werden sich einer unchristlichen Schadenfreude überlassen, u. s. w. Dem sey wie ihm wolle,

es wäre wahrscheinlich besser gewesen, dieses Strafmittel nicht zu brauchen, aber so viel ist gewiß, daß Viele der Vernünftigen eine bessere Religionsbelehrung nöthig gehabt hätten, denn sie wollen behaupten, die Eydseistung sey gegen die Religion. Einer darunter bediente sich sogar der abscheulichen Rede: es muß einen Religionskrieg geben. Wenn der Schreyer gewußt hätte, wie unglücklich ehemals unser Vaterland durch die Religionskriegerung geworden sey, da Brüder unseres Volkes gegen Brüder kämpften, wenn er bedacht hätte, daß verschiedener Glaube das äussere Thun und Lassen weder stören noch ändern wolle, er würde wohl so abscheuliche Worte nicht gebraucht haben, oder dann hätte man von ihm sagen können: er wolle mit dem Deckmantel der Religion, wie es gewöhnlich die ärgsten Betrüger thun, seine verderblichen Absichten verbergen. Der Bischof und fast alle Geistlichen haben seither deutlich erklärt, daß weder die Konstitution noch der Eyd etwas gegen die Religion enthalten.

Eine andre Strafe wurde gegen zwey der Schuldigen verhängt, welche, wenn man sie recht in Ausübung bringen könnte, ganz vortreflich wäre. Es wurden ihnen auf mehrere Jahre alle Pinterschenk- und Wirthshäuser verboten. Vermuthlich trifft es Leute, welche vorzüglich in jenen Häusern ihre Aufwieglung vornahmen, und diese Orte mißbrauchten, anstatt daß man sonst da recht wohl zusammen kommen darf, um sich zu erholen, um über Angelegenheiten des Vaterlandes vernünftig zu reden, um gute Zeitungen zu lesen u. s. w.

Unter den Strafbarern war auch ein Schmid zu Dagmersellen, in dessen Schmidten man so Zusammenkünfte gehalten hatte, die wider die gute Ordnung zielten. Es versammelten sich bey ihm immer viele müßige Leute, schwatzten viel Schlimmes, und er soll sogar Waffen zur Rebellion gemacht haben.

Unter den Strafbarē befinden sich ein ehemaliger Agent, der jetzt entsetzt ist, und zwey Gerichtschreiber von Beggis und Knutwyl. Wenn solche, die doch bessere Begriffe haben sollen, so unklug und so boshaft sich benehmen: so verdienen sie dann auch härtere Strafe, wie der Knecht, der seines Herren Willen weist, doppelter Streiche werth ist. —

Alle obigen Urtheile kommen jetzt noch vor den obersten Gerichtshof in Luzern, dann alle Kriminalfälle, so wie alles was Hochverrath betrifft, d. h. was gegen das Wohl des Vaterlands, durch Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, durch Verschwörungen und dergleichen vorgenommen wird, das gehört vor diese Richter, und so können dieselben bestätigen oder verwerfen und mildern. Von diesem Tribunal soll hier noch etwas mehr stehen.

Vom obersten Gerichtshof.

Der oberste Gerichtshof, welcher aus jedem Kanton einen Richter und einen Suppleanten hat, ist die oberste richterliche Instanz für ganz Helvetien. Er allein kann über Fälle entscheiden, wo Todesstrafe Landesverweisung oder 10 jährige Einsperungen darauf gesetzt ist, ferner, wann man an ihn bey allen Civil-Processen, die über eine gewisse Summe gehen, appelliren; ferner kann er untersuchen: ob in irgend einem Rechtshandel die untern Gerichte die Gesetze überschritten haben oder nicht. Wenn er einen Fehler gegen die Form der Gesetze entdeckt; so hebt er das ergangene Urtheil auf. Das nennt man kassiren, und darum heißt der oberste Gerichtshof auch Kassations-Gericht oder Kassations-Tribunal. Endlich ist es eben dieses Gericht, welches die Klagen untersucht und beurtheilt, die gegen ein Glied

der gesetzgebenden Rätthe oder des Vollziehungs-Direktorium angebracht werden. Freylich braucht es bey einer Anklage von der letztern Art viele Formalitäten, d. h. man stellt allerhand vorläufige Untersuchungen an, ehe man zu der eigentlichen Klage kömmt. Es ist natürlich daß ein so hoher Beamter, den das Volk an seine wichtige Stelle gesetzt hat, nicht so leichtsinnig soll vor Gericht gezogen, und in seinen Verrichtungen gestört werden, wenn er aber dann schuldig erfunden wird: so fällt seine Strafe, wie billig, auch härter aus.

Von den schlechten bisherigen Gesetzen.

Der oberste Gerichtshof hat schon sehr viel Geschäfte abgethan, seit er zusammen gekommen ist. Aber es ist sehr schwer für ihn die Prozesse zu untersuchen und zu beurtheilen, weil bisher alle Kantone der Schweiz, andre Geschäfte hatten. Bis daß ein Gesetzbuch gemacht seyn wird, das für alle Kantone gilt: so muß man nach denjenigen Gesetzen verfahren, die in den Kantonen gelten, wo die Partheyen zu Haus sind. Da kann man jetzt am deutlichsten sehen, wie schlecht es in dieser Sache bestellt war. Die einen Gegenden hatten fast gar keine Gesetze, z. E. die, welche ehemals gemeinschaftliche Unterthanen waren, wie das Thurgau, die italienischen Kantone — der grössere Theil vom Kanton Sântis und Linth, Baden u. s. w. ferner die Gegenden wo man Landsgemeinden hielt. Man sagte da freylich. „Wir machen es kurz und gut „ aber man weiß auch wohl, wie sich die Richter und die Syndikatoreu d. h. die Abgesandten der regierenden Kantonen bestechen ließen. Es war gar leicht, heute so, morgen anders zu urtheilen, weil man keine rechten Gesetze hatte, an welche sich die Richter binden mußten. Wenn daher die Richter schlimm

und eigennützig waren: so wußten sie es schon so einzurichten, daß sie die Prozesse verlängern konnten, um viel zu ziehen. Deswegen sagte einst ein braver Landmann von Sargans, als man ihn fragte: ob der jetzige Landvogt nicht von Glaris sey? — „nein, alle unsre Landvögte sind von Zug.“ Der, welcher gefragt hatte, begriff nicht gleich, was jener damit sagen wollte, weil er überzeugt war, daß der Landvogt diesmal aus Glaris sey, denn es wechselte von 2 zu 2 Jahren unter den acht alten Kantonen ab. Endlich fiel es ihm bey, und er beklagte die guten Leute, welche es dulden mußten, daß alle 2 Jahre ein Fremder in ihr Ländchen komme, die Landvogtey, welche er oft theuer von seinen Landleuten kaufen mußte, wie ein Lehengut ansah, die Einwohner seine Melckkühe nannte, und verspottete, ihnen ihre beste Milch nahm, d. h. das Geld aus dem Beutel zog, und nun mit vollen Kisten wieder nach Haus gieng. Gottlob! daß das aufgehört hat, — Aemter kaufen, harte Geldbussen auslegen, sich bestechen lassen, Prozesse verlängern, mit den Advokaten es abreden, daß alles muß jetzt aufhören, denn das Volk wird, will's Gott! rechte Leute zu Richtern erwählen, oder es ist dann selber Schuld daran, wenn es sich eine Ruthe bindet.

So wie in einigen Kantonen zu wenig Gesetze waren, so hatte man derselben in andern gar zu viele, z. E. in dem ehemaligen Kanton Bern. Deswegen verirrten sich die Partheyen in dem Wald von Gesetzen, den Advokaten gefiel es sie hin und her zu führen, gleichsam Versteck zu spielen, und sie brav bezahlen zu lassen. Noch jetzt können die Oberrichter oft kaum aus den verwickelten Prozessen kommen, es sind die längsten und schwierigsten.

Urtheil eines Bauers aus dem Frikthal, über die Schweizer.

Vor einem Jahr sagte ein Frikthaler; ich möchte einmal nicht Schweizer seyn. Was haben sie Gutes? in Zürich, Basel, Schaffhausen u. a. Orten müssen die Landleute nur für die Stadtleute leben und arbeiten; in Bern fressen sie einander mit Prozessen auf; in den ital. Vogteyen, in Baden, Thurgäu, Rheinthal und in andern Gegenden gehören sie keiner rechten Obrigkeit an; in den Gegenden wo Landsgemeinen sind, da fehlt es sonst an vielen guten Anstalten, die wir haben, dann „viel Köpf' viel Sinn“, da kommt nie was Rechtes heraus, wer da am meisten schreyen kann oder am meisten Geld hat, der gilt am meisten. Es war einem Schweizer, welchem der Frikthaler das sagte, und derselbe konnte nicht läugnen, daß er recht habe, aber seither sind die Sachen ganz anders, und es ist gewiß, daß jetzt die Frikthaler, wenn einmal die ersten Jahre der Revolution überstanden seyn werden, gern Schweizer oder Helvetier heißen möchten. —

Von den Verhandlungen des obersten Gerichtshofs.

Es ist jetzt allerhand gesagt worden, über die Geschäfte, welche der oberste Gerichtshof besorgen soll, und über die Geseze nach denen es verfahren soll, noch wird es gut seyn, etwas von seinen Verhandlungen zu erzählen.

Während langer Zeit hat es sich mit seiner Organisation beschäftigt, so nennt man die Einrichtung nach welcher die Geschäfte müssen behandelt, vertheilt, und

abgethan werden. Es mußte ein Reglement seyn, welches ausweise, wie man die Prozesse andringen, unterrichten, beurtheilen solle, damit es richtig, schnell und in der wahren Ordnung zugehe, wer rapporiren, d. h. den Vortrag machen, wer verfechten solle u. s. w. Dieses Reglement hat der oberste Gerichtshof zuerst selber gemacht, und von den Gesetzgebern ist es nachher gut geheißen worden, einige Veränderungen ausgenommen. Seitdem das in Ordnung ist, gehen alle Geschäfte besser, denn vom obersten Gerichtshof an bis zu den Municipalitäten und Gemeindeversammlungen herab, geht alles viel besser, wenn man recht organisirt ist, d. h. wenn eine gute innere Einrichtung im Gang der Arbeiten ist.

Ein wichtiger Prozeß ist über den B. Raymond von Lausanne geführt worden. Er hatte in einer aufwieglerischen Schrift die Einwohner im Kanton Vevay gegen ein Gesetz zur Wiederseßlichkeit verleiten wollen. Das Kantons-Gericht in Lausanne verurtheilte ihn nur zu einem dreymonatlichen Hausarrest, zu den Kosten, und zu der Absetzung von seiner Stelle als Distrikts-Richter. Der öffentliche Ankläger appellirte hierauf im Namen des Staates, der ihn gesetzt hat, um die strenge Befolgung der Gesetze zu wachen, an den obersten Gerichtshof. Der Prozeß wurde nun von neuem untersucht, und weil man alle Aufwiegler hart strafen will: so wurde am 13 Wintermonat der B. Raymond dahin verurtheilt, 1) er solle entsezt seyn und die Kosten tragen; 2) zwey Jahre lang in ein leidentliches Gefängniß außer dem K. Vevay verwahrt werden (damit er nicht wieder unter seinen Landleuten etwas anzetteln könnte) 3) während dieser Zeit an keiner öffentlichen Schrift z. E. Zeitungen, arbeiten; 4) zehn Jahre lang weder aktive noch passive Wahlbarkeit haben, (d. h. aktiv in keiner Ur- oder Wahlversammlung seine Stimme geben, noch sich selber passiv zu etwas erwählen lassen.)

Das Vollziehungs-Direktorium wird die Exekution dieser Sentenz — (d. h. die Ausführung dieses Urtheils-
spruchs) besorgen.

Das letztere ist auch wirklich geschehen, denn der B. Raymond ist nach Luzern gebracht, und daselbst im Spital in ein leidentliches Zimmer eingeschlossen worden.

Ein anderes Urtheil des obersten Gerichtshofs über den Pfarrhelfer Richmuth.

Wir Präsident und Mitglieder des obersten Gerichtshofs urkunden hiermit :

Nachdem wir die von dem Kantons-Gericht Waldstätten gegen den B. Pfarrhelfer Richmuth verführte und uns hernach eingesandte Criminal-Prozedur sorgfältig erdauert, haben wir daraus ersehen; daß derselbe freiwillig eingestanden habe, über die Leistung des Bürgereides einige Zweifel gehabt, und solche selbst einigen Personen, im Vertrauen geäußert zu haben, daß er aber nach der bischöflichen Erklärung, wie daß dieser Eid der Religion nicht schädlich sey, die freiwillige Leistung desselben empfohlen und das Volk zur Ruhe und Ordnung vermahnet habe. Als haben wir hierüber befunden: Es habe das Kantons-Gericht Waldstätten übel auf die Statthabung einer Anklage und hierauf auf eine Correktions- (d. h. Besserungs-) Strafe gegen den B. Richmuth gesprochen; und wir haben daher einhellig recht gesprochen und er-
kennt;

1. Es habe gegen den B. Pfarrhelfer keine Anklage statt.

2. Dieser Beschluß solle dem Vollziehungs-Direktorium zur Mittheilung an die betreffenden Behörden übersandt werden.

Gegeben unter dem Siegel und der Unterschrift unsers Präsidenten und Sekretairs in Luzern, den 20 Wintermonat 1798.

Der Präsident am obersten Gerichtshof,
Sign. J. N. Schnell.

Der Obergerichtschreiber am obern Gerichtshof.
Sign. J. B. Hürner.

Dieses Urtheil hat allen Gutgesinnten Freude gemacht, denn es ist klar, daß man Zweifel über etwas haben kann, allein man muß sie dann zu lösen, oder sich selber zu belehren suchen, und nie davon Anlaß nehmen. Zwiespalt oder Unruh zu stiften. Da das der B. Richmuth nicht gethan hatte: so ist es recht, daß er losgesprochen wurde.

Eben so hat seither der oberste Gerichtshof einige andre Urtheile des Kantongerichts Waldstätten geändert. Ein anderesmal sollen sie hier eingerückt werden.

Es kommt bald ein sehr wichtiger Prozeß. Die gesetzgebenden Räte haben erkannt, es solle eine Untersuchung vorgenommen werden: ob der B. Hartmann von Luzern, ein Mitglied des grossen Rathes, damals der Nation etwas veruntreuet habe, als er im Namen des Vollziehungs-Direktorium die Klosterschätze in Muri und andern Orten aufschrieb und versiegelte. Erst nachdem der grosse Rath und der Senat diesen Beschluß genommen haben, kann jetzt der obere Gerichtshof untersuchen: ob eine förmliche Anklage statt habe?

Waisenhaus in Stanz.

Das Vollziehungs-Direktorium hat gefunden, daß man die unglücklichen Unterwaldner am besten unterstützen könne, wenn man für die bessere Erziehung, Unterhaltung und nützliche Beschäftigung ihrer Kinder Sorge. Es hat daher den B. Kengger, Minister der innern Angelegenheiten, bevollmächtigt einen Theil des ehemaligen Nonnenklosters in Stanz zum Waisenhaus einrichten zu lassen. Es sind zu der Bestreitung der Kosten sechs tausend Schweizerfranken aus derjenigen Kasse angewiesen worden, welche für die Unterstützung der Unterwalder bestimmt ist. Die Aufsicht und die Verwaltung der wohlthätigen Anstalt ist folgenden Männern aufgetragen worden, dem B. Truttmann aus Rüschnacht, Regierungs-Commissair, der als Kaufmann und als Nachbar von Stanz hierinn viel Kenntnisse und Einsicht hat, ferner dem B. Bussinger, Pfarrer in Stanz, der ungeachtet er in Luzern ein einträglicheres und angenehmeres Amt hatte, dennoch zu seinen unglücklichen Landsleuten zurück gieng, die ihm jetzt mehr Zutrauen zeigen als ehemals da er sie warnte, und drittens dem B. Pestalozzi aus Zürich. Dieser letztere ist ein Mann der schon mehr als 20 Jahre lang immer darauf denkt, wie er den Landleuten in der Schweiz durch Unterricht und Anweisung mehr Wohlstand verschaffen und ihre Sitten verbessern könne. Er hatte einmal auf seine Kosten mehrere Jahre lang eine Arbeitsschule errichtet. Er hat ferner einige Bücher für das Landvolk drucken lassen, sie heißen: Lienhard und Gertrud, und das andere, Christoph und Else. Er erzählt darinn die Geschichte mehrerer Familien und eines ganzen Dorfes. Dieser B. Pestalozzi nun, ist seit der Revolution insonderheit darauf bedacht, allerh. Gutes zu stiften, weil Dieses einzig die Wunden heilen kann die uns der Krieg oder andere Uebel geschlagen haben. Er,

hat daher dem Vollziehungs-Direktorium di jenigen Vorschläge gemacht, die es jetzt in Stanz ausführen läßt. Die Direktoren haben dieselben zuerst von dem Minister des Innern und dem Minister der Künste und Wissenschaften erdauern lassen. Beide Minister haben gefunden, daß die Sache vortreflich sey, und haben sie also angerathen. Jetzt kann der B. Pestalozzi ein Wohlthäter werden für die unglücklichen Unterwaldner, an deren Schicksal er so vielen Antheil nahm; wie es im Volksblatt No. 5. zu lesen steht. Die neue Anstalt wird übrigens bald vielen andern zum Muster dienen, denn es ist zu erwarten, wenn sie gelingt; so werde man auch in andern Kantonen solche errichten. Es verlohnt sich eben deswegen der Mühe, daß man noch einiges von den Einrichtungen und Gesetzen dieses neuen Bayrenhauses erzähle, wir wollen es im nächsten Volksblatt thun.

Ein Geschenk das den Gebern Ehre macht und denen, welche es empfangen haben.

Weinfelden ist ein ansehnlicher Flecken im Kanton Thurgau, besitzt beträchtliche Gemeingüter, und die Gemeinde selber ist von reichen, wohlhabenden und fleißigen Leuten bewohnt. Es ist lobenswürdig, daß Gewerbsfleiß daselbst immer mehr aufkömmt, aber es ist den Einwohnern auch zu gönnen, wenn sie Vortheile haben, denn es scheint, sie machen guten Gebrauch davon. Sie haben davon folgendes schönes Exempel gegeben. Ganz unerwartet haben sie nämlich drey patriotischen Männern das Bürgerrecht geschenkt, und auf eine herzliche, und wahren Schweizern anständige Art die neuen Bürger eingeladen, diese Gabe anzunehmen. Die zwey Brüder Kesselring von und der B. Anderwert h, Mitglied des grossen Rathes der Gesetzgeber sind die Män-

ner, denen diese Auszeichnung wiederfahren ist. Man kann leicht denken, ob sie das gereut habe oder nicht. Sie hatten nicht darum angehalten, ja gar nicht daran gedacht; sie erfuhren, daß es aus freyem Antriebe und von Herzen geschah, denn der Gemeindschluß war ein heilig; sie hatten der Gemeinde nicht besonders Dienste zu erweisen gesucht, aber desto mehr ihrem Kanton und dem ganzen Vaterland, es war also von keinem Eigennutz die Rede; sie waren immer ihren geraden Weg gegangen, nur auf das gemeine Beste bedacht; und da kam ihnen nun so unerwartet jenes Geschenk, Was mußten bey so bewandten Umständen die Beschenkten anders denken als unsre neuen Mitbürger schätzen an uns wahre Vaterlandsiebe, sie sind einträchtig, sie sind nicht so eigennützig, daß sie alles nur für sich behalten wollen, sie betrachten vielmehr ihre Vorzüge und Besitzungen als Mittel zur Beförderung alles Guten — es muß mithin eine Freude seyn, mit solchen Leuten zu leben, und ihnen anzugehören. Der Schenkungsbrief hat daher mit Recht die schöne Stelle: „Könige und Fürsten geben denen, welche sie ehren wollen, Titel, Adel und Ordensbänder, aber freye Menschen glauben etwas besseres darzubieten, wenn sie die Männer, welche Achtung verdienen, freundschaftlich einladen, an dem, was ihnen gehört, so unbedeutend es auch wäre, Antheil zu nehmen.“

Ja wohl, Ihr braven Weinsfelder! — wenn so eine ganze Gemeinde erklärt: den Mann achten wir, und Er und seine Kinder sollen mit uns und unsern Kindern alles Gute mitgenießen, was wir haben, — das ist fürwahr mehr werth, als ein Ordensband oder ein schöner Titel, denn der schönste Titel ist doch immer der: Bürger! wenn es einer im rechten Sinn meynt. Und wenn sich dann überdies Bürger noch unter sich näher vereinigen, um etwas Gutes zu Stand zu bringen, dann wird

das bürgerliche Band noch enger und fester geknüpft. Auch hievon geben die Weinsfelder folgendes gutes Exempel.

An ihrem Ort versammelt sich von Zeit zu Zeit eine Gesellschaft von verständigen Männern, diese besprechen sich über Dinge, welche zum Besten des Vaterlandes, ihres Kantons und ihres Ortes dienen, sey es nun über Sachen des Erwerbsleibes, oder des Unterrichtes, oder der guten bürgerlichen Ordnung, oder sonst nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften, darum heißt sie auch eine patriotische Gesellschaft. Ferner schießen die Mitglieder Geld zusammen um lehrreiche Bücher zu kaufen, und unter sich zu lesen, sie denken auch, auf diese Art andere nützliche Unternehmungen zu unterstützen, und überhaupt wollten sie nur darauf zielen, unter sich und in ihrer Gegend bessere Begriffe und Einsichten zu verbreiten, damit man so die erlangte Freiheit schätzen und lieben lerne, und nicht nur immer auf das Geld und den Eigennutz sehe. Das sind also wahre Patrioten, und hoffentlich finden sie Viele in der Schweiz, die ihrem Exempel folgen.

Es wird recht merkwürdig seyn zu sehen, welche Kantone in der Schweiz und welche Gegenden mehr Be- weise geben, daß die wahre Einsicht von Freyheit und Gleichheit in ihren Einwohnern herrsche. Wenn die V. V. Statthalter, Pfarrer, Agenten und Schulmeister an die Herausgeber des Volksblatt in Luzern schreiben wollen: so wird es Gelegenheiten genug geben künftig Nachrichten oder Anzeigen einzurücken, welche Bürgersinn und Gemeingeist wecken, oder Vorschläge zu machen, und Rätze zu ertheilen, welche den Bedürfnissen des Volks angemessen sind.

Die Herausgeber danken bey diesem Anlaß den würdigen Männern aus Glaris, Aargau, Zürich, Bern, Schaffhausen, welche Beiträge und Winke eingeschickt haben. Der Raum verbietet zwar die erstern einzurücken, man wird aber dennoch Gebrauch dapon zu machen wissen.

Das helvetische Volksblatt.

N. 13.

Das Abonnement für 25 Nummern ist 1 fl. in Luisd'or a 10 fl. oder 16 Buzzen. Liebhaber wenden sich zu Luzern an die National-Buchdrucker Gruner und Gögner — in Zürich an Heinrich Gögner Buchdr. — in Winterthur an Buchdr. Ziegler, in St. Gallen an Huber und Comp. und Buchhändler Haustnecht, in Bern an J. J. Ochs — in Basel an E. Thurneisen. — Die vorübergehenden Nummern werden den Aböneten auf diese 25 Nummern nachgeliefert. —

Wenn wir den Gesezen gehorchen sollen: so müssen wir sie auch verstehen.

Wer das sagt, hat Recht, und wenn er nur deswegen nicht gehorcht, weil er etwas nicht verstehen konnte: so ist's ihm zu verzeihen. Wer nicht sehen kann, d. h. wer blind ist, der kann leicht an einen andern anstossen, und man muß es ihm verzeihen. Aber wenn er nicht sehen will, so ist er strafbar aus Muthwillen, und wenn er stolpert, so ist er selbst Schuld daran.

Wir wollen jetzt ein wenig untersuchen, wo der Fehler liege, ob die Leute blind seyen, oder ob es in der That so dunkel sey, daß man nicht sehen könnte, wenn man auch wollte, und die Augen aufhätte. Vielleicht ist der Fehler auf beyden Seiten.

Am 4ten Decemb. wurde im grossen Rath eine Bittschrift abgelesen vom Bürger Häbscher Welpriesler in Nies-